

## **Ausbildungsförderung**

### **Verzeichnis der Ausbildungsstätten im Freistaat Bayern**

(Stand: 11/2018)

**Herausgegeben vom  
Bayerischen Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
- Landesamt für Ausbildungsförderung -  
Salvatorstraße 2, 80333 München**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
▪	Abkürzungsverzeichnis mit Signierschlüssel	3
▪	Rechtliche Stellung mit Signierschlüssel	4
▪	Allgemeine Hinweise	5
▪	Abschnitt I                      Förderzentren (Förderschulen)	6
▪	Abschnitt II                      Mittelschulen	7
▪	Abschnitt III                      Realschulen	8
▪	Abschnitt IV                      Einführungsklassen	9
▪	Abschnitt V                      Gymnasien	10
▪	Abschnitt VI                      Fachoberschulen	11
▪	Abschnitt VII                      Berufsfachschulen (einschließlich Wirtschaftsschulen) und Fachschulen	12
	<u>Anlage 1 zu Abschnitt VII</u>	21
	- Berufsgrundschuljahr (BGJ/s)	
	- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	
	<u>Anlage 2 zu Abschnitt VII</u>	21
	Verzeichnis der Förderzentren mit Berufsschulstufe für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
▪	Abschnitt VIII                      Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen	23
▪	Abschnitt IX                      Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbare Einrichtungen Einrichtungen (z.B. Berufsoberschulen)	24
▪	Abschnitt X                      Akademien (einschließlich Fachakademien)	26
▪	Abschnitt XI                      Hochschulen	27

<b>▪ <u>Abkürzungsverzeichnis</u></b>		<b><u>Schlüssel</u></b>
A	Anschlussklassen	
AGYM	Abendgymnasium	22
AHS	Abendhauptschule	12
AKAD	Akademie	32
AR	Ausbildungsrichtung	
ARS	Abendrealschule	14
BAS	Berufsaufbauschule	13
BFS	Berufsfachschule	04 (Ausbildungsdauer zwei oder mehr Jahre/ Abschluss berufsqualifizierend) 67 (sonstige BFS; landesspez. bayer. Signatur) 68 (BGJ/s; landesspez. bayer. Signatur)
BOS	Berufsoberschule	24 (landesspez. bayer. Signatur)
FAK	Fachakademie	32
FHS	Fachhochschule	33
FM	Ferienmonat	
FOS	Fachoberschule	05 (FOS, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt) 11 (sonstige FOS)
FR	Fachrichtung	
FS	Fachschule	07 (FS, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt) 21 (sonstige FS)
GYM	Gymnasium	03 (BayAföG: 53; landesspez. bayer. Signatur)
HFS	Höhere Fachschule	31
HS	Mittelschule	01
KHS	Kunsthochschule	34
KOL	Kolleg	23
ö	öffentliche Schule	
p	private Schule	
P	Praktikum	
RS	Realschule	02 (BayAföG: 52; landesspez. bayer. Signatur)

Ü	Übergangsklassen	
WHS	Wiss. Hochschule	35

**Rechtliche Stellung****Schlüssel**

öffentliche Schule:	1
anerkannte/genehmigte Ersatzschule:	2
gleichwertige Ergänzungsschule:	3
staatliche Hochschule:	4
nichtstaatliche Hochschule:	5
Ausbildungsstätten, die durch Rechtsverordnung in den Förderungsbereich einbezogen sind:	6
Praktikum:	7
staatliches Fernunterrichtsinstitut:	8
nichtstaatliches Fernunterrichtsinstitut:	9

### Allgemeine Hinweise

1. Aufgabe dieses Verzeichnisses ist es, alle Ausbildungsstätten zu erfassen, deren Besuch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG) gefördert werden kann.
2. Die besonderen förderungsrechtlichen Bestimmungen sind den Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten zu entnehmen.
3. Wird ein Antrag auf Ausbildungsförderung für den Besuch einer in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule oder angezeigten Ergänzungsschule gestellt, die nach Auffassung des Amtes für Ausbildungsförderung unter das BAföG oder das BayAföG fällt, so ist unter Einhaltung des Dienstweges eine Entscheidung des Landesamtes für Ausbildungsförderung herbeizuführen.

### **Abschnitt I: Förderzentren (Förderschulen)**

Förderzentren gehören zum Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Mittelschulen). Für den Besuch dieser Schulen können grundsätzlich Leistungen nach dem BAföG gewährt werden, wenn der Auszubildende die Jahrgangsstufe 10 oder 11 besucht und zum Zwecke des Schulbesuchs notwendig auswärts untergebracht ist (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Die Mittelschulstufe an Förderzentren umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9, bei Sinnesgeschädigten (Gehörlose, Blinde, Sehbehinderte und Schwerhörige) die Jahrgangsstufen 6 bis 10, und - sofern Mittlere-Reife-Klassen gebildet werden - ggf. die Jahrgangsstufe 10 bzw. 11.

## **Abschnitt II: Mittelschulen**

Die Mittelschule gehört zum Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und - soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 und / oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses angeboten werden - auch die Jahrgangsstufe 10; sie umfasst für Schülerinnen und Schüler, die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule besuchen, eine weitere Jahrgangsstufe. In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss. In der Jahrgangsstufe 10 bzw. einer weiteren Jahrgangsstufe führen die Vorbereitungsklassen ebenfalls zum mittleren Schulabschluss. Für den Besuch einer Mittelschule kann dem Grunde nach Ausbildungsförderung nach dem BAföG geleistet werden, wenn der Auszubildende eine Mittlere-Reife-Klasse in der Jahrgangsstufe 10 oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses besucht und zum Zwecke des Schulbesuchs notwendig auswärts untergebracht ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG).

Die einzelnen Mittelschulen, an denen Mittlere-Reife-Klassen und / oder Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses eingerichtet sind, wurden nicht in das Ausbildungsstättenverzeichnis aufgenommen, da diese Schulen in aller Regel von der Wohnung der Eltern aus erreichbar sind. Ob tatsächlich an der jeweiligen Mittelschule eine 10. bzw. eine weitere Jahrgangsstufe eingerichtet ist, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen. Bei Unklarheiten über die Förderungsfähigkeit wird im Einzelfall um Rückfrage gebeten.

### **Abschnitt III: Realschulen**

Die Realschule umfasst grundsätzlich die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

In der sechsstufigen Realschule können ab der Jahrgangsstufe 7 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

- I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
- II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,
- III mit Schwerpunkten im fremdsprachlichen Bereich; die Ausbildungsrichtung kann ergänzt werden durch Schwerpunkte im musisch gestaltenden, im hauswirtschaftlichen oder im sozialen Bereich.

Die einzelnen Ausbildungsrichtungen sind hinsichtlich Lehrstoff und Bildungsgang verschieden (ausschlaggebend für die Entscheidung nach § 2 Abs. 1a BAföG).

Wenn in der Spalte "Bemerkung" nichts eingetragen ist, können in der entsprechenden Schule Knaben und Mädchen aufgenommen werden.

Entsprechendes gilt für die Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung.



#### **Abschnitt IV: Einführungsklassen**

Einführungsklassen werden für geeignete Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen, Wirtschaftsschulen und Mittelschulen mit mittlerem Schulabschluss eingerichtet. Der erfolgreiche Besuch berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums (im G9: in die Jgst. 12). In diese Klassen können auch Schüler aufgenommen werden, die nach dem Besuch des Mittlere-Reife-Zuges der Mittelschule bzw. nach Besuch einer staatlich genehmigten Schule (z.B. Montessorischule) als andere Bewerber an einer öffentlichen Realschule einen mittleren Schulabschluss erworben haben.

Förderungsrechtlich handelt es sich um den Besuch der Klasse 10 (G9: Klasse 11) eines Gymnasiums.

Bei der Prüfung nach § 2 Abs. 1a BAföG kann nicht auf den Besuch der allgemeinen 10. (im G9: 11.) Klasse eines Gymnasiums verwiesen werden.

Kann von der Wohnung der Eltern aus eine Einführungsklasse mit dem angestrebten Ausbildungsziel nicht erreicht werden, so ist dem Auszubildenden für den Besuch einer auswärts gelegenen Einführungsklasse in der angestrebten Ausbildungsrichtung der Bedarf nach § 12 Abs. 2 BAföG zu gewähren.

Ob an der jeweiligen Ausbildungsstätte eine Einführungsklasse gebildet wurde, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen.

## Abschnitt V: Gymnasien

Bislang besteht in Bayern das achtjährige Gymnasium mit den Jahrgangsstufen 5 mit 12. Der Gesetzgeber hat zum 1.8.2018 die Umstellung auf ein neunjähriges Gymnasium mit den Jgst. 5 mit 13 beschlossen. Dieses wächst auf beginnend ab dem Schuljahr 2018/19 mit der Jgst. 5 und 6. Die übrigen, noch im G8 bestehenden Jahrgangsstufen, laufen wie bisher im G8 weiter. Bei musischen Gymnasien sind sechsjährige (im G9: siebenjährige) Schulformen möglich (Jahrgangsstufe 7 mit 12, im G9: 7 mit 13).

Es bestehen im achtjährigen folgende Ausbildungsrichtungen:

NTG	=	Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
MuG	=	Musisches Gymnasium
SG	=	Sprachliches Gymnasium (auch in der besonderen Form des HG* -Humanistisches Gymnasium- möglich)
WSG	=	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (entweder in der Form des Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums –WSG-W* oder des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums – WSG-S* möglich)

\* gelten jeweils als Gymnasien verschiedenen Typs

Im neunjährigen Gymnasium werden folgende Ausbildungsrichtungen bestehen:

HG	=	Humanistisches Gymnasium,
SG	=	Sprachliches Gymnasium,
NTG	=	Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium,
MuG	=	Musisches Gymnasium,
WWG	=	Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium,
SWG	=	Sozialwissenschaftliches Gymnasium.

Die acht- und sechsjährigen (im G9: neun- und siebenjährigen) Schulformen und die einzelnen Ausbildungsrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich Lehrstoff und Bildungsgang und sind ausschlaggebend für die Entscheidung nach § 2 Abs. 1a BAföG.

Am Matthias-Grünwald Gymnasium Würzburg und an den Bayernkollegs Augsburg und Schweinfurt (siehe Abschnitt 9) können ein- oder zweijährige Sonderlehrgänge für Aussiedler zum Erwerb der Hochschulreife eingerichtet werden, sofern die Schülerzahlen dies zulassen. Die entsprechenden Gymnasien sind in der Spalte "Bemerkung" angegeben. Ob tatsächlich an der jeweiligen Ausbildungsstätte ein Sonderlehrgang eingerichtet ist, hat der Auszubildende durch

die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen. Die Förderung richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Buchst. c VorkurseV.

Wenn in der Spalte "Bemerkung" nichts anderes angegeben ist, können in der entsprechenden Schule Knaben und Mädchen aufgenommen werden.

Seit dem Schuljahr 2013/14 können Schüler der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 einmal ein Flexibilisierungsjahr in Form eines Flexibilisierungsjahres gemäß § 36 Abs. 2 Gymnasialschulordnung (GSO) absolvieren, d.h. entweder die Jahrgangsstufe 8 oder die Jahrgangsstufe 9 in einem zwei Jahre umfassenden Ausbildungsabschnitt mit den Teiljahrgangsstufen 9.1 bzw. 9.1 und 8.2 bzw. 9.2 absolvieren.

Der Besuch eines Flexibilisierungsjahres gemäß § 36 Abs. 2 GSO ist nach Satz 1 Tz. 9.2.3 BAföGVwV nicht als Wiederholung eines Jahrgangs sondern als regulärer Bildungsweg anzusehen und damit förderungsrechtlich unproblematisch.

## **Abschnitt VI: Fachoberschulen (Berufliche Oberschule)**

Fachoberschulen gehören zum Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Für den Besuch von Fachoberschulen können grundsätzlich Leistungen nach dem BAföG gewährt werden, wenn der Auszubildende zum Zwecke des Schulbesuchs notwendig auswärts untergebracht ist (§ 2 Abs. 1a BAföG).

An den Fachoberschulen werden die Ausbildungsrichtungen

- Technik,
- Agrarwirtschaft, Bio und Umwelttechnologie
- Wirtschaft und Verwaltung,
- Internationale Wirtschaft
- Sozialwesen,
- Gesundheit sowie
- Gestaltung

angeboten, vgl. auch Spalte „Ausbildungsgang“.

Fachoberschulen umfassen die Jahrgangsstufen 11 mit 13. Die Fachoberschule führt in zwei Jahren zur Fachhochschulreife. Qualifizierte Absolventen der Fachabiturprüfung können in in der Jahrgangsstufe 13 zur fachgebundenen sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur allgemeinen Hochschulreife geführt werden.

Entsprechendes gilt für die Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

## **Abschnitt VII: Berufsfachschulen (einschließlich Wirtschaftsschulen) und Fachschulen**

### Erläuterungen zur Schulgattung der Berufsfachschulen

Zu den Berufsfachschulen gehören u.a.

- die zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen,
- Berufsfachschulen für IT-Berufe und kaufmännische Berufe,
- gewerbliche Berufsfachschulen,
- Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung,
- Berufsfachschulen für Sozial- und Kinderpflege
- Berufsfachschulen für Berufe des Gesundheitswesens.

Das ausschließlich an Berufsschulen eingerichtete Berufsgrundschuljahr sowie das Berufsvorbereitungsjahr, teilweise ebenfalls dort angeboten, sind förderungsrechtlich den Berufsfachschulen i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG gleichgestellt (siehe hierzu auch Anlage 1 zu Abschnitt VII).

Die Berufsfachschule ist eine berufliche Schule, die entweder einen Teil einer Berufsausbildung vermittelt oder zu einem Berufsabschluss führt.

Entsprechendes gilt für Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

### Wirtschaftsschulen

Die Wirtschaftsschule kann in zweistufiger (Jahrgangsstufen 10 und 11), dreistufiger (Jahrgangsstufen 8 bis 10) und vierstufiger (Jahrgangsstufen 7 bis 10) Form geführt werden. Seit dem Schuljahr 2013/14 läuft der Schulversuch „Wirtschaftsschule ab der 6. Jahrgangsstufe“ an ausgewählten Schulen in Bayern.

Die zwei-, sowie die drei- und vierjährigen Wirtschaftsschulen sind hinsichtlich des Lehrstoffs verschieden (ausschlaggebend für Entscheidungen nach § 2 Abs. 1a BAföG). Die Wirtschaftsschule ist nicht berufsqualifizierend.

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Förderungsrechtliche Einordnung der Berufsfachschulen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BaföG:

Die in Abschnitt VII aufgeführten Berufsfachschulen sind im Regelfall den Berufsfachschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaföG zuzuordnen (Mindestausbildungsdauer zwei Jahre und berufsqualifizierender Abschluss).

Entsprechendes gilt grundsätzlich für die Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Soweit es sich um Berufsfachschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaföG handelt (Ausbildungsdauer weniger als zwei Jahre und/oder der Schulbesuch führt zu keinem berufsqualifizierenden Abschluss), sind sie nachstehend aufgeführt. Schüler dieser Schulen können nur dann gefördert werden, wenn sie zum Zwecke der Ausbildung notwendig auswärts untergebracht sind (§ 2 Abs. 1a BaföG):

- Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte in Nürnberg: Berufsfachschule (einjährig) für Bürotechnik, für Telefonisten, Phonotypisten, Stenotypisten, Fernschreiber, Ausbildung am Schreibautomaten (bei dreijähriger Ausbildung siehe Abschnitt VII)
- Bode-Schule, Zusatzausbildung von Lehrkräften der rhythmisch-musikalischen Erziehung (Zusatzfach II)
- Formen der beruflichen Grundbildung: \* Berufsgrundschuljahr  
\* Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsfachschulen für Elektrotechnik mit einjähriger Ausbildungsdauer
- Berufsfachschulen für informations- und telekommunikationstechnische Berufe mit einjähriger Ausbildungsdauer
- Berufsfachschulen für gastgewerbliche Berufe sowie Hotelberufsfachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer
- Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe (einjährig)
- Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (einjährig)
- Berufsfachschulen für Kosmetik (einjährig - z.T. genehmigte Ersatzschulen)

- Sebastian-Kneipp-Schule Bad Wörishofen, Berufsfachschule für Kneipp- und Kurbademeister (angezeigte Ergänzungsschule)
- einjährige Berufsfachschulen (in Wirtschaftskooperation) für (Elektro- und)Metalltechnik, Bautechnik, Wirtschaft oder gastgewerbliche Berufe
- Abschlussklassen (Jahrgangsstufe 10) der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen
- zweijährige Wirtschaftsschulen (Klasse 10 und 11)
- Wirtschaftsschule (Förderschule) der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte (Klassen 10 und 11)
- Berufsschulstufe an Sonderschulen für Geistigbehinderte

#### Fachlehrer an **allgemein bildenden** Schulen (Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern)

Bei der Ausbildung zum Fachlehrer für die allgemein bildenden Schulen für die Fächerverbindungen Werken, Technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunsterziehung oder Sport sowie für den Modellversuch in der Fächerverbindung Ernährung, Gestaltung und Kommunikationstechnik handelt es sich um eine einheitliche, insgesamt vier Jahre dauernde Ausbildung. Bei der Ausbildung zum Fachlehrer für die Fächerverbindungen Englisch und Kommunikationstechnik, Musik und Kommunikationstechnik, Sport und Kommunikationstechnik sowie Englisch und Sport dauert die Ausbildung am Staatsinstitut jeweils zwei Jahre, wobei ein einschlägiger erfolgreicher Berufsabschluss vorausgesetzt wird. Die Ausbildung zum Fachlehrer für die Fächerverbindung Ernährung und Gestaltung ist aufgrund der Zugangsvoraussetzungen für das Staatsinstitut vierjährig, bei Erweiterung der Fächerverbindung durch ein Erweiterungsfach fünfjährig.

Alle Ausbildungen zusammengenommen bilden einen einheitlichen Ausbildungsabschnitt im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 BAföG i.V. mit Tz. 7.1.10 BAföGVwV - analog.

Neben dem ggf. erforderlichen Besuch der einschlägigen Berufsfachschulen (Förderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG) ist die (ergänzende) Fachlehrerausbildung am Staatsinstitut über die gesamte Dauer als Berufsfachschulausbildung, die in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt, zu fördern (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 2 Satz 2 BAföG-FachlehrerV, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG).

### Fachlehrer an beruflichen Schulen (Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern)

Während vorgeschalteten Besuchs der Fachakademien und Fachschulen (z.B. Technikerschulen oder FAK für Hauswirtschaft) sind die Auszubildenden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu fördern. Daran anschließend stehen die Auszubildenden während ihrer einjährigen Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. IV in Ansbach im Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Eine Förderung der Ausbildung zum Fachlehrer am Staatsinstitut ist gem. § 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG nicht möglich, da die Auszubildenden während dieser Zeit Anwärterbezüge erhalten.

### Sonstige Berufsfachschulen

An den Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung wird bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Helfer/in für Ernährung und Versorgung“ verliehen. Bei Bestehen der Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter und dem erfolgreichen Absolvieren von zwei verschiedenen Wahlpflichtfächern einschließlich eines jeweils mindestens zweiwöchigen Praktikums wird der Berufsabschluss der Berufsfachschule erworben und die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Assistenten/Assistentin für Ernährung und Versorgung“ verliehen.

Die Ausbildungsdauer beträgt bei Vollzeitunterricht in der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

- a) für Schülerinnen und Schüler mit beendeter Vollzeitschulpflicht oder erfolgreichem Abschluss der Mittelschule bis zum Berufsabschluss
  - aa) Staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung zwei Schuljahre,
  - bb) Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung drei Schuljahre und
  - [cc) im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter drei Schuljahre];



- b) für Schülerinnen und Schüler mit einem mittleren Schulabschluss oder einem höherwertigen Bildungsabschluss bis zum Berufsabschluss Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung sowie Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter jeweils zwei Schuljahre;

Unter den Voraussetzungen des § 67 bzw. des § 76 Abs. 3 Satz 1 Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30) ist der Erwerb des mittleren Schulabschlusses möglich.

Schüler/innen einer Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung mit Vorrückungserlaubnis können sowohl in der Jahrgangstufe 11 und/oder auch 12 in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis (duales System) überwechseln. Entschließt sich eine Schülerin bzw. ein Schüler, die weitere Ausbildung im dualen System zu absolvieren, steht ihr/ihm hierfür Ausbildungsförderung nicht zu; in solchen Fällen umfasst der Förderungsanspruch nur die Dauer des Berufsfachschulbesuchs.

#### Erläuterung zur Schulart der Fachschulen

Bei Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ist vermerkt, dass es sich um eine Ausbildungsstätte im Sinne von § 12 BAföG handelt. Fachschulen, bei denen ein solcher Hinweis fehlt, sind Ausbildungsstätten i.S.v. § 13 BAföG; hierzu zählen auch die Fachakademien für Sozialpädagogik, siehe unten.

#### Fachschulen für Familienpflege

Die Ausbildung an den Fachschulen für Familienpflege dauert je nach Organisationsform 2 (Vollzeit) bis 3 1/2 Jahre (Teilzeit). Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte.

Der erste Ausbildungsabschnitt dauert in der zweijährigen Vollzeitform 18 Monate und in der gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nicht förderfähigen berufsbegleitenden Form 30 Monate.

Den zweiten Ausbildungsabschnitt bildet ein Berufspraktikum, das in der Vollzeitform sechs Monate und in der Teilzeitform zwölf Monate dauert. Für das Berufspraktikum in Vollzeitform liegen die Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 4 BAföG vor. Es wird hier aber i.d.R. Ausbildungsvergütung gewährt.

Auf Antrag der Auszubildenden bei der Schule kann die zuständige Regierung in bestimmten Fällen beide Ausbildungsabschnitte angemessen zur vorhandenen beruflichen Vorbildung jeweils um höchstens die Hälfte der Zeit verkürzen.

#### Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe

*Einjährige Ausbildung* in der Heilerziehungspflegehilfe: Es handelt sich um eine Ausbildungsstätte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Der Bedarf richtet sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Eine Förderung ist somit nur noch bei notwendiger auswärtiger Unterbringung möglich (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Die *zweijährige Ausbildung* in der Heilerziehungspflege ist ebenfalls dem Grunde nach nach dem BAföG förderfähig. Es handelt sich bei den Fachschulen für Heilerziehungspflege um unechte Fachschulen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG. Der Bedarf richtet sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bzw. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, sofern die Auszubildenden notwendig auswärts untergebracht sind. Die dreijährige Teilzeitausbildung ist nicht förderfähig.

#### Fachakademien für Sozialpädagogik (Erzieherausbildung)

Mit Urteil vom 20.08.2012 Az. 12 BV 12.901 hat der BayVGH entschieden, dass eine Fachakademie für Sozialpädagogik aufgrund des in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Inhalts des Ausbildungsganges nicht mehr als Fachakademie i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 BAföG angesehen werden könne.

Nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118) stellt sich der Ausbildungsgang wie folgt dar:

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform in der Regel drei Jahre, in Teilzeitform bis zu sechs Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte:

- einen überwiegend theoretische Ausbildungsabschnitt von zwei Studienjahren im Vollzeitunterricht oder vier bzw. drei Studienjahre im Teilzeitunterricht an einer Fachakademie für Sozialpädagogik und
- einen daran anschließenden Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachakademie begleiteten Berufspraktikums von zwölf Monaten in Vollzeitform oder 24 Monaten in Teilzeitform.

#### Die Aufnahme in das erste Studienjahr setzt voraus

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. entweder
  - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
  - b) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar nach Anlage 3 FakO oder
  - c) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,
3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
4. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und
5. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen.

Abweichend können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerber zugelassen oder in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen.

Das der Fachakademie vorgelagerte zweijährige Sozialpädagogische Seminar (SPS) ist nicht nach dem BAföG förderfähig. Es handelt sich hier lediglich um einen Lehrgang, der nicht an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 BAföG stattfindet. Die Auszubildenden erhalten während des Besuchs des SPS i.d.R. eine Praktikantenvergütung bis zu 300 €.

Der Besuch der Fachakademie für Sozialpädagogik ist dem Grunde nach nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG förderfähig. Der Besuch der FAK entspricht einer „echten“ Fachschule, deren Besuch i.d.R. eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Der Fördersatz richtet sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BAföG. Es handelt sich damit um eine 100%-Zuschuss-Förderung.

Das Berufspraktikum ist dem Grunde nach nach dem BAföG förderfähig. Allerdings steht

einem Förderungsanspruch i.d.R. eine tarifliche Vergütung von ca. 80 Prozent des üblichen Erzieher/-innengehalts entgegen.

#### Praktikumsförderung

Ist im Zusammenhang mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte ein Praktikum zu absolvieren, das die Anforderungen des § 2 Abs. 4 BAföG erfüllt, ist bei der jeweiligen Schule ein entsprechender Vermerk angebracht. Bei Praktika, die im Zusammenhang mit dem späteren Besuch von Berufsfachschulen abgeleistet werden (z.B. Berufsfachschulen für Kranken- und Kinderkrankenpflege), liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BAföG nicht vor.

#### Praktikumsförderung

Ist im Zusammenhang mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte ein Praktikum zu absolvieren, das die Anforderungen des § 2 Abs. 4 BAföG erfüllt, ist bei der jeweiligen Schule ein entsprechender Vermerk angebracht. Bei Praktika, die im Zusammenhang mit dem späteren Besuch von Berufsfachschulen abgeleistet werden (z.B. Berufsfachschulen für Kranken- und Kinderkrankenpflege), liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BAföG nicht vor.

## **Anlage 1 zu Abschnitt VII**

### **Berufsgrundschuljahr (BGJ/s) und Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)**

Im BGJ/s wird der Unterricht, im BVJ kann er in vollzeitschulischer Form an Berufsschulen durchgeführt werden. Die entsprechenden Klassen sind in diesem Verzeichnis nicht einzeln aufgeführt. Sollte ein Auszubildender im Einzelfall wegen des Besuches eines BGJ/s oder BVJ notwendig auswärts untergebracht sein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG), hat der Auszubildende durch Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen, ob das jeweilige BGJ/s bzw. BVJ eingerichtet ist.

Die BGJ/s und BVJ werden auch an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Form von Vollzeitschuljahren (§§ 9 und 11 der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) angeboten. Sie sollen die Jugendlichen für eine Berufsausbildung oder für den Eintritt in das Berufsleben befähigen.

## **Anlage 2 zu Abschnitt VII**

### Verzeichnis der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Berufsschulstufe

(soweit an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ein "BVJ nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BSO-F („Arbeitsqualifizierungsjahr“) besucht wird vgl. Anlage 1 zu Abschnitt VII).

Der Besuch von Berufsschulstufen (Klassen 10 mit 12), die an Förderzentren eingerichtet worden sind, die nach dem Lehrplan für die Berufsschulstufe - Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichten und in denen eine der besonderen Lage der Geistigbehinderten entsprechende Form der beruflichen Grundbildung vermittelt wird, ist förderungsrechtlich den Formen der beruflichen Grundbildung zuzuordnen und damit förderungsfähig. Die Auszubildenden erhalten Förderung wie Schüler an Berufsfachschulen ab Klasse 10 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG).

## Abschnitt VIII: Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen

### Berufsaufbauschulen:

Berufsaufbauschulen bestehen ab dem Schuljahr 2000/2001 (1. August 2000) nicht mehr (vgl. § 1 Nr. 5, § 4 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 25.04.2000, GVBl. S. 273).

### Abendrealschulen:

In Bayern bestehen drei- und vierjährige Abendrealschulen.

Art. 10 Abs. 1 Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sieht vor, dass in der Abschlussklasse auch Tagesunterricht erteilt werden kann. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Realschulordnung (RSO) werden in die Abendrealschule nur Bewerber aufgenommen, die berufstätig bleiben. Lediglich die letzte Jahrgangsstufe dürfen auch Personen besuchen, die nicht mehr berufstätig sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 RSO).

Gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG ist eine Ausbildung u. a. nur dann förderfähig, wenn sie die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Dabei ist für den schulischen Bereich nach den Auslegungshinweisen der BAföGVwV eine Vollzeitausbildung nur anzunehmen, wenn die Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt. Tz. 2.5.2 BAföGVwV stellt hierbei auf Zeitstunden, nicht auf Unterrichtsstunden ab (vgl. auch VG Sigmaringen, Urteil v. 24.05.2017 1 K 950/16).

Der Besuch des letzten Jahres der dreijährigen Abendrealschule erfüllt (wie die beiden ersten Jahre) nicht die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG und ist somit ungeachtet der Regelungen nach Tz. 2.5.4 BAföGVwV dem Grunde nach **nicht nach BAföG förderfähig**.

**Abschnitt IX: Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbare Einrichtungen**  
**(z.B. Berufsoberschulen)**

Abendgymnasien

In Bayern bestehen vierjährige Abendgymnasien folgender Typen:

NG	Sprachliches Gymnasium
MG	Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium
WG	Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium

Abendgymnasien dürfen nur von Personen besucht werden, die berufstätig sind. Diese Verpflichtung entfällt beim Besuch der 3. Klasse jeweils ab 1. Februar, in der 4. Klasse in vollem Umfang. Im Hinblick auf § 2 Abs. 5 BAföG ist eine Förderung erst ab diesem Zeitpunkt möglich.

Kollegs:

Der Bildungsgang umfasst drei Jahre und führt Erwachsene zur allgemeinen Hochschulreife. Ausbildungsförderung wird während der gesamten Ausbildung gewährt.

Spätberufenschulen (nur Klassen 11 bis 13):

Den Grundbedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BAföG erhalten nur Auszubildende, welche beim Eintritt in das Spätberufengymnasium

- a) eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren nachweisen können,
- b) ein Mindestalter von 19 Jahren erreicht haben und
- c) den Kenntnisstand der mittleren Reife besitzen.

An den Bayernkollegs Augsburg und Schweinfurt sind ein- oder zweijährige Sonderlehrgänge für Aussiedler zum Erwerb der Hochschulreife eingerichtet werden, sofern die Schülerzahlen dies zulassen. Die entsprechenden Kollegs sind in der Spalte „Bemerkung“ angegeben. Ob tatsächlich an der jeweiligen Ausbildungsstätte ein Sonderlehrgang eingerichtet ist, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen. Die Förderung richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Buchst. c VorkurseV.



### Berufsoberschulen:

Die Berufsoberschule führt die allgemeine und die fachtheoretische Bildung fort und verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene, sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.

Es bestehen folgende Ausbildungsrichtungen:

- Technik,
- Agrarwirtschaft Bio und Umwelttechnologie,
- Wirtschaft und Verwaltung
- Internationale Wirtschaft,
- Sozialwesen sowie
- Gesundheit

Die Berufsoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13. Die Auszubildenden an Berufsoberschulen sind den Auszubildenden an Kollegs förderungsrechtlich gleichgestellt (Tz. 2.1.13 Abs. 2 BAföGVwV).

An der Berufsoberschule können (freiwillige) einjährige Vorklassen eingerichtet werden. Auszubildende in der Vorklasse sind förderungsrechtlich den Auszubildenden an Berufsaufbauschulen gleichgestellt (Tz. 2.1.13 Abs. 2 BAföGVwV). Der Bedarf richtet sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG; die Förderung erfolgt grundsätzlich elternabhängig.

### **Abschnitt X: Akademien (einschließlich Fachakademien)**

#### Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Abschluss Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement)

Nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl S. 118), ist zur Aufnahme in eine Fachakademie der Ausbildungsrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement neben einem mittleren Schulabschluss auch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nachzuweisen. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre und gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt von zwei Studienjahren an der Fachakademie und einen daran anschließenden Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachakademie begleiteten Berufspraktikums von zwölf Monaten, das ebenfalls nach dem BAföG förderfähig ist. In Teilzeitform dauert die Ausbildung sechs Jahre und ist nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nicht förderfähig.

Fachakademien für Sozialpädagogik gelten förderungsrechtlich als Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, siehe Seite 18

## **Abschnitt XI: Hochschulen**

Für die Förderung von Praxiszeiten i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 BAföG ist es unerheblich, ob diese vor, während (Urlaubssemester) oder im Rahmen des Hochschulstudiums (z.B. Praxissemester) abgeleistet werden. Sofern vor Aufnahme der Ausbildung durchgeführte berufspraktische Tätigkeiten oder Praktika für die zu fördernde Ausbildung anerkannt werden, ist die Förderungshöchstdauer entsprechend zu kürzen (§ 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG). Dies gilt entsprechend, wenn die Praxiszeiten während eines Urlaubssemesters abgeleistet werden.